

**Vorläufige Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen zu den Entgeltgruppen für zwischen dem 1. Oktober 2005 und dem In-Kraft-Treten der neuen Entgeltordnung stattfindende Eingruppierungs- und Einreihungsvorgänge (Bund)**

<b>Entgeltgruppe</b>	<b>Vergütungsgruppe</b>	<b>Lohngruppe</b>
<b>15</b>	Zwingend Stufe 1, keine Stufe 6 Ia Ib mit Aufstieg nach Ia	-
<b>14</b>	Zwingend Stufe 1, keine Stufe 6 Ib ohne Aufstieg nach Ia	-
<b>13</b>	Zwingend Stufe 1, keine Stufe 6 Beschäftigte mit Tätigkeiten, die eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung voraussetzen (IIa mit und ohne Aufstieg nach Ib) [ggf. Zulage nach § 17 Abs. 8 TVÜ]	-
<b>12</b>	Zwingend Stufe 1, keine Stufe 6 III mit Aufstieg nach IIa	-

11	<p>Zwingend Stufe 1, keine Stufe 6</p> <p>III ohne Aufstieg nach IIa</p> <p>IVa mit Aufstieg nach III</p>	-
10	<p>Zwingend Stufe 1, keine Stufe 6</p> <p>IVa ohne Aufstieg nach III</p> <p>IVb mit Aufstieg nach IVa</p> <p>Va in den ersten sechs Monaten der Berufsausübung, wenn danach IVb mit Aufstieg nach IVa</p>	-
9	<p>IVb ohne Aufstieg nach IVa (zwingend Stufe 1, keine Stufe 6)</p> <p>Va mit Aufstieg nach IVb ohne weiteren Aufstieg nach IVa (zwingend Stufe 1, keine Stufe 6)</p> <p>Va ohne Aufstieg nach IVb (zwingend Stufe 1, Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)</p> <p>Vb mit Aufstieg nach IVb (zwingend Stufe 1, keine Stufe 6)</p> <p>Vb ohne Aufstieg nach IVb (zwingend Stufe 1, Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)</p>	9 (zwingend Stufe 1, Stufe 4 nach 7 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
8	<p>Vc mit Aufstieg nach Vb</p> <p>Vc ohne Aufstieg nach Vb</p>	8 mit Aufstieg nach 8a
7	Keine	<p>7 mit Aufstieg nach 7a</p> <p>6 mit Aufstieg nach 7 und 7a</p>

<b>6</b>	Vlb mit Aufstieg nach Vc Vlb ohne Aufstieg nach Vc	6 mit Aufstieg nach 6a 5 mit Aufstieg nach 6 und 6a
<b>5</b>	VII mit Aufstieg nach VIb VII ohne Aufstieg nach VIb	5 mit Aufstieg nach 5a 4 mit Aufstieg nach 5 und 5a
<b>4</b>	Keine	4 mit Aufstieg nach 4a 3 mit Aufstieg nach 4 und 4a
<b>3</b>	Keine Stufe 6  VIII mit Aufstieg nach VII VIII ohne Aufstieg nach VII	3 mit Aufstieg nach 3a 2a mit Aufstieg nach 3 und 3a 2 mit Aufstieg nach 2a, 3 und 3a 2 mit Aufstieg nach 2a und 3 (keine Stufe 6)
<b>2 Ü</b>	Keine	2 mit Aufstieg nach 2a 1 mit Aufstieg nach 2 und 2a
<b>2</b>	IX b mit Aufstieg nach VIII IX b mit Aufstieg nach IXa  X mit Aufstieg nach IXb (keine Stufe 6)	1 mit Aufstieg nach 1a (keine Stufe 6)

1	<p>Beschäftigte mit einfachsten Tätigkeiten, zum Beispiel</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Essens- und Getränkeausgeber/innen</li><li>- Garderobenpersonal</li><li>- Spülen und Gemüseputzen und sonstige Tätigkeiten im Haus- und Küchenbereich</li><li>- Reiniger/innen in Außenbereichen wie Höfe, Wege, Grünanlagen, Parks</li><li>- Wärter/innen von Bedürfnisanstalten</li><li>- Servierer/innen</li><li>- Hausarbeiter/innen</li><li>- Hausgehilfe/Hausgehilfin</li><li>- Bote/Botin (ohne Aufsichtsfunktion)</li></ul> <p>Ergänzungen können durch Tarifvertrag auf Bundesebene geregelt werden.</p> <p><u>Hinweis:</u> Diese Zuordnung gilt unabhängig von bisherigen tariflichen Zuordnungen zu Vergütungs-/Lohngruppen.</p>
---	---